



Aktenzeichen: Pet 3-21-08-6120-006063

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Umsatzsteuer in der Gastronomie nicht zu senken. Zur Begründung wird ausgeführt, dass Mehrwertsteuersenkungen meistens nicht an die Kunden weitergegeben würden. Der Zweck werde verfehlt. Allein die Gastronomie profitiere; weniger zahlungskräftige Kunden würden dadurch nicht angelockt.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Petition wurde durch 138 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 24 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme des Finanzausschusses gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) angefordert, dem der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025“ (Bundestagsdrucksachen – BT-Drs.) 21/1974, 21/2740) vorlag. Durch das Verfahren nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GOBT soll der federführende Ausschuss in die Lage versetzt werden, seine Entscheidungen und Empfehlungen in Kenntnis vorliegender Petitionen zu treffen. Weiterhin ermöglicht dies dem Petitionsausschuss, die Kenntnisse des Fachausschusses in die Behandlung der Petition einzubeziehen. Der Finanzausschuss hat die Petition – der Bitte des Petitionsausschusses nachkommend – in seine Beratungen zu diesem Gesetzentwurf (BT-Drs. 21/1974, 21/2740) einbezogen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 21/1974, 21/2740) in geänderter Fassung angenommen (siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses – BT-Drs. 21/3104).



Der Petitionsausschuss weist weiter darauf hin, dass der 21. Deutsche Bundestag in seiner 47. Sitzung am 4. Dezember 2025 den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (BT-Drs. 21/3104) angenommen hat (vgl. Bundestagsplenarprotokoll 21/47). Der Bundesrat hat dem Gesetz am 19. Dezember 2025 zugestimmt (Bundesratsplenarprotokoll 1060).

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält fest, dass die Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Speisen in der Gastronomie mit dem Steueränderungsgesetz 2025 vom 22. Dezember 2025 (Bundesgesetzblatt I 2025, Nr. 363) zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist. Eine Umsatzsteuersenkung auf Getränke ist dagegen in dem Gesetz nicht enthalten.

Ziel der Umsatzsteuersenkung auf Speisen ist es, die Gastronomiebranche wirtschaftlich zu unterstützen und nachhaltig zu stabilisieren. Zudem sollen so Wettbewerbsverzerrungen vermieden und Abgrenzungsschwierigkeiten ausgeräumt werden.

Ob und wieweit die Senkung des Umsatzsteuersatzes an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben wird, was der Petent bezweifelt, ist abhängig von den Marktbedingungen. Statt einer Senkung der Preise könnte ein Unternehmer z. B. auch notwendige Investitionen tätigen, die Löhne der Mitarbeitenden erhöhen oder Kostensteigerung ausgleichen, und so seine Leistung gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern verbessern.

Auf die Senkung des ermäßigten Steuersatzes auf die Abgabe von Getränken im Rahmen von Restaurantumsätzen wurde verzichtet, weil dies zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten des Einzelhandels geführt hätte, da die Lieferung von Getränken dort weiterhin dem Regelsteuersatz unterliegt. Daneben wäre die Ausweitung der Steuersatzermäßigung auf Getränke in der Gastronomie mit zusätzlichen erheblichen Umsatzsteuermindereinnahmen verbunden gewesen, die die angespannte Haushaltslage weiter verschärft hätten.



Der Petitionsausschuss hält die dargelegte Differenzierung bei der Umsatzbesteuerung von Speisen und Getränken für schlüssig. Eine erneute Änderung der Umsatzbesteuerung im Sinne der Petition kann der Ausschuss daher nicht befürworten. Da das Steueränderungsgesetz 2025 die Umsatzbesteuerung von Getränken jedoch nicht gesenkt hat, deckt sich dies zumindest teilweise mit den Vorstellungen des Petenten, nämlich - ohne Unterscheidung zwischen Speisen und Getränken – „die Umsatzsteuer in der Gastronomie nicht zu senken“.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.